

Präambel

Die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH (SWR-E) unterstützt mit diesem Förderprogramm den Ausbau und die Verbreitung der Elektromobilität. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, der CO₂, Feinstaub und Ozon emittiert und eine Lärmbelästigung darstellt.

Somit unterstützt die SWR-E mit dem Programm den Schutz der Umwelt und des Klimas.

Informationen zum Ablauf – Schritt für Schritt

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

1. Lesen Sie die Richtlinie zum Förderprogramm Elektromobilität aufmerksam durch!
2. Laden Sie sich unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/foerderprogramme> das Formular „Förderantrag Elektromobilität“ herunter.
3. Füllen Sie den Förderantrag vollständig aus und reichen ihn zusammen mit dem Kauf- bzw. Rechnungsbeleg für den Fördergegenstand bei der Energieberatung ein.
4. Die Fördersumme überweisen wir anschließend auf das uns bekannte Konto.

1. Was wird gefördert?

1.1 Elektrofahrräder und -roller

- 1.1.1 Förderfähig sind neue, ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte Zwei- und Dreiräder. Hierzu zählen ausschließlich Pedelecs, E-Bikes, E-Lastenräder und E-Motorroller mit einer Bauartbeschränkung bis 45 km/h.
- 1.1.2 Die Fahrzeuge nach Nr. 1.1.1 müssen darüber hinaus für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und zugelassen sein.
- 1.1.3 Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die unter die Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung – eKVO – fallen (wie z.B. E-Scooter, Segways, Hoverboards etc.), Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Elektro-Roller und E-Bikes ohne Straßentauglichkeit sowie Nachrüstsätze für Elektrofahrräder.

1.2 Installation von Wandladestationen (Wallboxen)

- 1.2.1 Förderfähig sind alle Aufwendung für das Anbringen und den elektrotechnischen Anschluss einer Wallbox.
- 1.2.2 Die Förderung wird nur für die Installation einer Wallbox mit Typ 2-Stecker gewährt.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung von Elektrofahrrädern und -rollern erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 10% des Brutto-Kaufpreises, maximal jedoch 50 € pro Rad/Roller.
- 2.2 Die Förderung einer Wallbox-Installation erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20% der Brutto-Installationsaufwendungen, maximal jedoch 100 €.
- 2.2 Je Kundennummer ist die Förderung auf max. 2 E-Fahrzeuge nach Nr. 1.1 oder eine Wallbox-Installation nach Nr. 1.2 beschränkt.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt,

- die ein förderfähiges E-Fahrzeug nach Nr. 1.1 oder alternativ eine Wallbox nach Nr. 1.2 besitzen, dessen/deren zugehöriger Kaufbeleg bzw. zugehörige Installationsrechnung nicht älter als 1 Monat ist,
- die Strom Kunde der SWR-E sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der SWR-E vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.

Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (RöGemeinschaftsstrom) berechtigt nicht zur Förderung.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderantrag E-Mobilität“ bei der Energieberatung der SWR-E, Hauptstr. 142, 51503 Rös Rath zu beantragen. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die SWR-E die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2 Die Förderung nach diesem Förderprogramm ist begrenzt. Ist das Budget ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen gewährt werden.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der SWR-E im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.4 Die bewilligte Förderung wird ausgezahlt, wenn der SWR-E die benötigten Unterlagen zum Nachweis der förderfähigen Aufwendungen vorliegen.
- 4.5 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der SWR-E abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der SWR-E gekündigt werden.
- 4.6 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach Maßgabe unserer Datenschutzerklärung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

5. Kumulierung

- 5.1 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen der SWR-E oder von Dritten ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist.
- 5.2 Wir empfehlen, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.